Neue Zürcher Zeitung

Neue Zürcher Zeitung 044/258 11 11 https://www.nzz.ch/

Medienart: Print Medientyp: Tages- und Wochenpresse Auflage: 80'908



Auftrag: 1085137

Referenz: 90103249

Landwirtschaftlicher Informationsdienst

Erscheinungsweise: 6x wöchentlich

Bundesgericht stellt Artenschutz über die Landwirtschaft

Lausanne schützt den Entscheid des Kantons Zürich, einem Projekt zur Bodenverbesserung in Gossau die Bewilligung zu verweigern – ein Pilotfall

Grosse Teile des Kulturlandes im Kan- Zürcher Oberland. 2020 verweigerte heit, bei der Erweiterung von Moorermelt sich das Wasser.

Gleichzeitig ist die Biodiversität bedroht. Sumpflandschaften sind besonders artenreiche Lebensräume. Im Mittelland sind weniger als 10 Prozent der einstigen Moorflächen erhalten. Die durch die Siedlungsentwicklung und intensive Landwirtschaft isolierten ten einen Rekurs des Unternehmens Reste reichen nicht, um den Artenverlust bei Vögeln, Amphibien, Insekten und Pflanzen zu stoppen.

Im Fall von minderwertigen Böden stellt sich die Frage: Soll man sie für die Landwirtschaft aufwerten oder aus der Produktion entlassen und der Natur überlassen? Im Interesse des Artenschutzes bezeichnete das kantonale Amt für Landschaft und Natur (ALN) 2021 insgesamt 1300 Hektaren als so- Abkürzung PPF seit gut einem Jahr in genannte «prioritäre Potenzialflächen für Feuchtgebiete» (PPF).

Dieses Land kann weiterhin genutzt werden. Doch der Kanton beabsichtigt, IG Kulturland, die dem ALN vorwarf, keine Gesuche mehr zur Bodenverbesserung oder für einen Beitrag an die Sanierung der Drainage zu bewilligen. Ziel ist also, dass diese Flächen wieder ter dem Rücken der Bauern gehanzu Feuchtgebieten werden können, als «Trittsteine» für Lebewesen und zur Vernetzung der erhaltenen Moore.

Bauern sind alarmiert

Zum juristische Pilotfall wurde eine

ton Zürich bestanden einst aus Feucht- die Baudirektion einem spezialisiergebieten. Oft wurden sie im Rahmen ten Unternehmen die Bewilligung für der Anbauschlacht während des Zwei- eine Bodenverbesserung. Der relativ ten Weltkriegs entwässert. Die Draina- schlechte Boden sollte stellenweise gen, die dazu dienen, das Wasser abzu- mehrere Meter hoch mit Erdreich und leiten, haben eine begrenzte Lebens- Humus überdeckt werden, um wiedauer. Irgendwann sackt der frühere der gutes Ackerland zu erhalten. Das Moorboden ab, und bei Regen sam- ALN gewichtete das öffentliche Interesse an der möglichen Wiederherstellung eines artenreichen Feuchtgebiets höher als eine Bodenaufwertung für die Landwirtschaft, durch die das ökologische Potenzial verlorengegangen wäre. Sowohl das Baurekursgericht als auch das Zürcher Verwaltungsgericht lehngegen den Entscheid ab.

> Nun hat auch das Bundesgericht in einem am Mittwoch publizierten Urteil die Verweigerung der Baubewilligung gestützt. Es teilt die Einschätzung, dass aus Sicht des Naturschutzes im Fall der fraglichen Fläche ein «erhebliches öffentliches Interesse an der Verhinderung der Terrainveränderung» bestehe.

> Unabhängig von diesem Fall löst die Kreisen der Landwirtschaft heftige Reaktionen aus. Im September 2022 bildete sich im Zürcher Oberland eine die betroffenen Landwirte seien nie direkt informiert worden.

> Der Vorwurf, der Kanton habe hindelt, geht jedoch fehl. Das Konzept der Potenzialflächen für Feuchtgebiete wurde mit Wissen des Zürcher Bauernverbandes (ZBV) ausgearbeitet und im April 2021 mit einer Medienmitteilung veröffentlicht.

Am gleichen Tag erschien ein Com-Senke mit gut 7 Hektaren Fläche an muniqué des ZBV. Darin heisst es, das der Siedlungsgrenze von Gossau im Projekt biete eine sehr gute Gelegen-

gänzungsflächen Qualität vor Quantität zu fördern. Sehr positiv sei, dass die Eigentümer des Landes von Anfang an beteiligt seien und die Beteiligung freiwillig bleibe.

Aneinander vorbeigeredet

Die IG Kulturland wirft dem ALN vor, mit der im geografischen Informationssystem des Kantons publizierten Karte der PPF vollendete Tatsachen geschaffen zu haben. Diese Sichtweise teilt inzwischen auch der Bauernverband. Sein Sekretär Ferdi Hodel sagt nach Lektüre des Urteils, damit werde das Vorgehen der kantonalen Verwaltung über den Haufen geworfen. Er bezieht sich auf jenen Passus in der Urteilsbegründung, wonach der Kanton jedes Gesuch für eine Bodenaufwertung einzeln beurteilen muss. «Es braucht für jede PPF eine Interessenabwägung», hält er auf Anfrage fest.

Das ALN geht jedoch von nichts anderem aus. Gegenüber der NZZ hält es fest, die planerische Darstellung der PPF reiche nicht aus, um Grundeigentümern ein Vorhaben zur Bodenaufwertung verbindlich zu verweigern. Aufgrund der hohen Naturschutzinteressen auf diesen Flächen benötigten Bauvorhaben jedoch eine umfassende Interessenabwägung.

Unbestritten bleibt, dass dies im Fall Gossau erfolgt ist und das dort geplante Projekt somit nicht realisiert werden kann. Das ALN schreibt, man sei froh um die letztinstanzliche Klärung aus Lausanne. Das Urteil diene als Leitschnur für künftige Abklärungen.

